

Kapitel 3: Solidarität sichern



46. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
11. - 13. Juni 2021

Antragsteller*in: KV Leipzig
Beschlussdatum: 27.04.2021

Änderungsantrag zu PB.S-01

Von Zeile 211 bis 213 einfügen:

ein Bundestariftreugesetz. Zudem wollen wir es leichter machen, Tarifverträge für allgemeinverbindlich zu erklären, damit sie für alle in einer Branche gelten. Beiträge zu Gewerkschaften, aber auch zu anderen Berufsständen und Berufsverbänden sollen immer uneingeschränkt als Aufwendungen bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden. Betriebsräte, die sich für Mitarbeiter*innen einsetzen, brauchen auch selbst mehr Schutz. Gleiches gilt

Begründung

Gegenwärtig können Arbeitnehmer Gewerkschaftsbeiträge ("Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden") gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 EStG als Werbungskosten geltend machen. Von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (soweit es sich nicht um Versorgungsbezüge handelt) wird allerdings immer bereits ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro abgezogen, soweit nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden können (§ 9a Nr. 1. a) EStG). Das führt dazu, dass Gewerkschaftsbeiträge nur steuermindernd wirksam werden, wenn auch ohne sie der Pauschbetrag von 1.000 Euro bereits ausgeschöpft wird. Angestrebt wird, dass Gewerkschaftsbeiträge in jedem Fall vollständig steuerlich abzugsfähig sind. Der Vorschlag bewirkt, dass alle Gewerkschaftsbeiträge für sich allein genommen steuermindernd geltend gemacht werden können, unabhängig davon, ob der Pauschbetrag von 1.000 Euro überschritten wird. Dies verstärkt die Motivation, Gewerkschaftsmitglied zu werden, und es ist ein Baustein bündnisgrüner Politik, die Rechte von Arbeitnehmern zu stärken.